

*Ein Weseuoreh*

Donstags / den 22. Decembris Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers aller-  
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approba-  
tion und auf Dero specialen Befehl

No.



LI.

## Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën / der Clevischen / Geldrischen / Mäers-  
und Märdischen / auch unliegenden Landes Orten / eingerichtete

## Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Nachricht von neuen Schriften /

wie auch von einem Todesfall auf hiesiger Universität.

I. Da ich noch mit der Lebens-Beschreibung Conradi Heresbachii beschäftigt / und endlich nach mehrmaliger Unterbrechung im Begriff war / dieselbe viel lieber zu beschließen / als durch weiterer ob schon nützlicher Ausbreitung neugierige und zur Veränderung geneigte Gemüther aufzuhalten / so hat sich unterdessen ein unermutheter und dabey trauriger Riß auf hiesiger Universität zugetragen / durch den Verlust eines sehr würdigen und ehrlieblichen Mitglieds derselben / des Herrn Wilhelmi Neuhaus / der heiligen Gottsgelehrtheit Doctoris / wie auch berühmten Professoris und ordentlichen Lehrers bey derselben / welchen ich selber / ob schon Alters- und Erfahrung halber weit minder geübet / ungefehr vor achtzehn Jahren und sieben Monathen / als damals zum erstenmahl erwählter Rector dieser Universität / und zwar mit einer öffentlichen doch ungedruckt gebliebenen Rede von den Verdiensten eben dieses zuvor erwähnten Conradi Heresbachii / als eines vorreflichen Landsmannes des jüngst verstorbenen / eingeführet / und gewöhnlicher massen nebst noch einem andern ansehn auf einer auswärtigen Universität sich sonderlich berühmt machen und wohlverdienten Manne inauguriert hatte.

II. Da nun dieser hochgelehrte / sehr berühmte / und seiner vielfältigen Tugenden halber überaus beliebte Mann am 25 Tage des verwichenen Monats Novembris / des Morgens ungefehr zwischen zehen und elf Uhr durch einen gar plötzlichen doch seeligen Hinfirt aus diesem Leben-

nen: Thal zu den himmlischen Wohnungen der beglückten Geister weggerückt worden / und also der ganzen Universität nicht minder / als den lieben und wehren Seinigen ein betrübtes mit Thränen und Seufzern untermengtes Andencken hinterlassen / so hat Ihm auch billig diesejenige Ehre wiederfahren müssen / welche unsere Musen: Sige ihren würdigen und wohlverdienten Mitgliedern nach deren löblichen Hinfirt / ihnen zum billigen Nachruhm / den überlebenden aber / und sonderlich die kühnere edlen Jugend zum Spiegel und fleißiger Nachahmung / abzustatten gewohnt sind: Das ist Des hat Ihme eine besondere Leichrede / oder Oratio parentalis in dem grossen Auditorio auf der mit schwarzem Tuch überzogenen Cartheder müssen gehalten werden / welche anseho unter folgender Aufschrift durch den Druck in Quarto auf 7. Bogen aus Licht gekommen:

Oratio Funebri, quam ex Decreto Senatus Academici in obitum Viri plurimum Reverendi, Celebrissimi & Doctissimi DN. GUILIELMI NEUHUSII S. Theol. in Academia Regia Duisburgensi Doctoris & Professoris Ordinarii, post peractas in Aede Salvatoris exequias, die xxviii. Novembris Anni MDCCXLIV. in Acroaterio majori habuit Joannes Hildebrandus Wisthofus, Histor. Eloquent. & Græc. Ling. Professor Ordinarius, h. t. Facult. Philos. Decanus.

Accedit Elegia, qua Programmatis loco, Concio ad audiendam Orationem funebrem invitata fuit, denuo recusa.

III. Es war aber der Verstorbene im Jahr 1675. den 12. April / und zwar zu Gaen im Herzogthum Berg / unweit Solingen geboren; also sein Vater Johannes Neuhaus in die drey und vierzig Jahr als ein treu fleißiger und hartkeltiger Prediger gestanden / und endlich auch sein rühmliches Leben im Jahr 1703. beschlossen hat / da hingegen desselben nachgelassene Frau Wittwe / unsern verstorbenen Herrn Amtsgenossen Mutter Margareta Tiz / aus dem Geschlecht derer ansehnlichen und edlen Tizen endlich zu Werden an der Ruhr / auf ihr eigenes nachgelassenes Gut im 82. Jahr eines gesegneten Alters No. 1724. ihre irdische Hütte abgelegt / und dieses Zeitliche verlassen hat / nachdem sie ihre Kinder und Kindes-Kinder in einem blühenden und erwünschten Stande bereits gesehen hatte.

IV. Was nun des Verstorbenen Erziehung selber / desselben sorgfältige Unterrichtung an verschiedenen Orten / zu Hause / Verdol / Mors / u. s. f. wie auch desselben Züge nach Universitäten zu Duisburg / Herborn / Francker / ferner seine Reisen nach Holland / und England betrifft / unter was vor gelehrten Männern / imgleichen wie und welcher Gestalt / auch mit was vor Ruhm und Fortgang Er studiret; wie Er darauf ferner zu verschiedenen Bedienungen und nicht minder ehrenreichen als nützlichen Stationen gezogen worden / bis Er endlich auf dieser Universität das ordentliche Lehramt eines Professoris Theologia zu verwalten von Seiner Königlich Majestät nach vorhergehender gewöhnlichen Nomination ersehen und bestellet worden: mit was vor Eifer / Aufrichtigkeit / und Treue Er diesem seinen Amte vorgestanden: durch welche Schriften / die Er hier und fürnehmlich zum Sammt in der Grasschaft Marck auf derselben hohen Schule ans Licht gegeben / sich berühmt gemacht / von seinen vielfältigen Tugenden / Eigenschaften / und Wandel / wie nicht weniger von seiner zweyfachen Vermählung / nachgelassenen Er Wittwen und Herren Söhnen / samt übrigen Angehörigen / u. s. f. kan alles / was nöthig und zu wissen hinlanglich ist / in vorgemelter Decation nachgesehen werden / welches hier zu wiederholen / und seine übrige Schicksale mit anzuführen sowol überflüssig / als wegen Zeit und Raum etwas zu langwierig seyn würde / und kann in vielen Aufsätzen dürfte vollendet werden. Zugleich werden daselbst die Umstände dieses so plötzlichen und unvermutheten Todesfalles mit mehrern beschrieben.

V. Um dem teutschen Leser von der wahren und sehr rühmlichen Gemüths: Gestalt des Verstorbenen eine kurze und zuverlässige Abbildung zu geben / wil ich nur einige Strophen hier anhangen aus einer auf Ihn gemachten und gleichfalls gedruckten Trauer: Ode eines meiner Zuhörer / der mir nicht näher seyn könnte / als er würcklich ist / und der es / ohne der geringsten Partheylichkeit oder ungebührlichen Absichten zu reden / vollkommen und aufs genaueste getroffen / wann es unter andern heißt:

Du bist ein Feind der Heuchelei / bühlet / Du wustest / daß ein Christ zu seyn /  
 Und dem geborgten Schwein gewesen / zu nadel / Mit Recht der höchste Adel heisse /  
 Man konte Redlichkeit und Treu / Vor welchem sener nur ein Schwein zu seyn /  
 Auf deinem Angesichte lesen / Der mit geborgtem Firnis alleis /  
 Du warst der Tugend Ebenbild / Du schauetst oft mit Bewußt /  
 Die sich in deinem Geist verbüßte / Den tollten und verkehrten Wahn /  
 Und ihre Wohnung aufgeschlagen / Der so genannten Starcken Geistern /  
 Das dicke Knochen Bild / der Weisheit / Die das / was uns zu Christen macht /  
 Der sonst sein Gift wie Flammen weiset / Verloren / und mit Vorbedacht /  
 Sand dennoch nichts an Dir zu nagen. Selbst ihren Schöpfer wollen meistern /

Joh. Hildebr. Witthof

**II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Ditsburg.**

Nachdem die Freyfrau von Höde zu Westhausen / modd Deroselben hinterlassene minderjäh-  
 rige Erbgenahmen / vermodd einer bey dem Churfürst. freyen Schwereb. Gericht zu Pönn präsentir- und  
 dabey behörend realisirter Obligation / die Freyfrau und Erbgenahmen von der Neck zum Offen-  
 berg / des in vorgemelt. Obligation beschriebenen und von benenelben eingestandenem nahmhafftem  
 Capitalis / und darab fälliger Interesse halber gerichtlich besprochen / und die Sache rechtlicher Or-  
 dnung nach so weit prosequiret und vollführet hat / daß wohlgenelte Freyfrau von Höde / modd  
 Deroselben hinterlassene Erbgenahmen / in den Jhro sub generali Hypotheca mit eingesezten per  
 Ritspel Vocum / Amis Lynn gelegenen / der vermittelten Freyfrau und Erbgenahm. von der Neck  
 zugehörigen Allodial-freyer / so genantter grossen Feld-Zehnten servais servandis immittiret / und  
 endlich nach Verlauff der darzu erforderlicher Frist die Tax- und Distraktion solthänen Zehntens  
 von Gerichts wegen erkannt / und auf den 7. Januar. des bevorstehenden 1745ten Jahres festge-  
 setzet worden: Als werden mehrgemelte Freyfrau und Erbgenahmen von der Neck ad videndum  
 distrabi so wohl / als auch / falls ein- oder anderer annoch eine Rechts-begründete Ansprach auf  
 das distrahirendes Stück zu haben vermerken mögte / ein solcher alsdan sub poena perpetui silentii  
 behörend vorzubringen hiemit abgelaßen. Diesemnoch wird Jedermanniglichem auch hierdurch  
 kund und zu wissen gethan / daß diese also von Recht und Gerichts wegen erkente Distraktion auf  
 vorgewehnten Tag in dem Rathhaus zu Pönn des Nachmittags um 1. Uhr vorgehohmen / und offi-  
 gemelte Zehnten bey alsdan versamleten Gericht dem Weisbleibenden verkauft / und adjudiciret  
 werden solle. Wes Ends die hierzu Lusttragende sich in gedachtem Rathhaus auf bestimmten Tag  
 und Stand einfänden / und nach Annehmung deren Conditionen / ihrem Belieben nach darauf ha-  
 ben / und ihren Vortheil suchen können.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß die MitErben de Wit nachfolgende bishero in com-  
 munione besessene de Witts Güter / als: 1.) die zwey in der Stadt Wesel gelegene Häuser / den  
 vordersten und hintersten Einthof genant; 2.) die so genantte Einthofs Scheuer; und 3.) von  
 in der Stadt Wesel gelegenen so genantten Pulvercoorten Garten / freywillig dem Weisbleibenden  
 zu verkaufen vornehmens sind: wes Endes Termini auf den 9. und 23. Decembr. 1744. auch 6.  
 Jan. 1745. in Wesel auf dem Hatt-Kinder-Hause / jedesmahl Vormittags Clocke 10. præfixiret  
 werden.

In der Evangelisch-Lutherischen oberen Stadt Kirchen zu Hertohn / soll eine wolgelegene  
 Frauen Wand von drey Siben / aus freyer Hand verkauffet werden: wer Lust zu kaufen hat / kan  
 sich daselbst bey dem Stadt Secretario Herr Cronenberg melden / und nähere Nachricht einziehen.

Ad instantiam der Evangelisch-Lutherischen Consistorialen zu Schwelm / soll die also genante  
 Gohldmanns Wiese / so neben Stock und Bröckings Wiesen gelegen / und auf 175. Reichl. ge-  
 richtlich estimiret worden / in terminis den 24. Novembr. / 17. Decembr. a. c. und 17. Januar.  
 a. fut. jedesmal des Nachmittags um 2. Uhr / vor dem Königl.lichen Gerichte zu Schwelm / aus  
 Rathhaus daselbst publice distrahiret / und in ultimo termino plus licitantibus zugeschlagen werden:  
 Wes Ends die Lust-tragende Käufer sich in obgedachten Terminis einfänden können.

**III. Sachen / so verkauft ausserhalb Ditsburg.**

Nachdem der Jungfer Drugmanns in Wesel ihres in Brünen gelegene Kathhütte / der alte

und neue heilige Vahl genannt / zur Halbscheid auß freyer Hand verkauft worden; So wird allen denjenigen / welche an gedachter Rathstätte einige Forderung zu haben vermeynen / hiedurch zu wissen gerhan / sich dieserhalb inner sechs Wochen Zeit bey dem Gericht zu Brünen zu melden / und ihre Anforderungen / so sie etwan haben mögten / gebdrig zu beweisen und zu qualificiren / widrigen Falls aber zu gewärtigen / daß sie nach Verlauf der 6. Wochen / vom 15. Decemb. 1744. anzurechnen / nicht gebdret / und die Kauffschillinge von dem Ankäufer ausgezahlt werden sollen.

Men condight en laet een jeder weeten, hoe dat den Heere Cryghs- ende Domainen-Raet Heinius, geintentioneert is uyt te reycken de Coops-Penningen van secker Parceel Acker-Lands, genoemt den halven Caet Brunenbergh, ofte Holt-Camp, gelegen tot Gelder buyten de Hart-Porte, ter eenre Syde de andere Helfte van den voorseyde Holt-Camp, nu verscheyde Gaerdens, ende ter andere Syde den Spuyn-Emerick, met een Voorhoofd op de Haaghse Straete, ende het ander op den Niers, hetwelck den voorf. Heere, benefiens den Moeshoff daertoe gehoorende, onlanghs vry ende onbelwaert, dan alleenelyck met ordinair Gewinn aen het Scholtis-Ambt der Stad Gelder, heeft aengecoght, van de Erfgen. van de Hr. Henricus van den Berg, ofte Gerruy de Luck salt. genoemt Loy; dus worden hiermeede verdaeghvaert alle de geene, die eenige Actie ofte Præsentie op het voorf. Parceel vermeynen te hebben, het zye uyt wat Hoofden dat het wesen moghte, om deselve voor den 20. Januar. 1745. by Syne Coninckl. Maj. Scholtis der voorf. Stad, de Heere P. A. Pirovano, te commen aengeven, op Poene van een ewigh Stillwygen.

Der Kauffmann Herr Johan Dieb. Overhoff / hat von der Wittiben Jürgen Kuhl ein Wohnhäusgen binnen der Stadt Iserlohn erbdlich anerkauft / fals nun ein ober ander were der daran Spruch zu haben vermeinen mögte / derselbe wolle sich binnen 4. Wochen bey ihm melden / sonst das Kauff-Preitium bezahlt werden solle.

#### IV. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Da das Königlische Fehr vom Salmorth nach den Spuck / auf 6. Jahr / nemlich vom 1. Junii 1745. bis dahin 1751. verpachtet werden soll / und Terminus zur publicquen Anbestadigung auf den 4. Jan. 1745. alhier in Elebe auf dem Rathhause angeferet worden; So wird solches jedermänniglich hiemit bekant gemacht / und können diejenige so zu Anpachtung dieses Fehrs Lust haben / sich an gemeldeten Tage und Orte einfinden und ihr Gebot thun. Die Vorwarden können bey den Cammer-Secretario Baumann eingesehen werden.

Nachdem die Pacht-Jahre des bishero gewesenem Pächters der Middelaelerschen Vloß-Mühle zu Ende lauffen; So wird dieses zu dem Ende bekant gemacht / daß man ein oder ander zu Anpachtung dieser Mühlen / woben die heyden Oberer Middelaeler und Weck Zwangspflichtig seyn / Lust haben möchte / sich bey dem Eigener / dem Herrn Krieges- und Domainen-Raht Durham / angeben / und die Pacht auf 6. oder 12. Jahr primo May 1745. anzureiten / gegen Stellung hinlänglicher caution schliessen könne

Mevrouwe de Weduwe wylen den Heer Burgermeister Witten te Embrük is voornemens uit der Hand te verpagten, haar Land-Goed, Hartogs Vlied genoemt, bestaende in eene commode en plaisante Wohninge, Gaerden en verdere ap- en dependentien, een quartier Uihrs voor de Stadt aan het Leegmeer, te gelyk op het Clev- en Gelderse Territoir gelegen, zynde kennelik veele Jahren door den Oontfanger Heer Reinders bewohnt geweest, om tegens anstaende St. Petri, of primo May naefvolgenden Jahrs 1745. te anvaarden, kunende die geene, so Lust daertoe hebben sig by voorf. Mevrouwe in tyds aangeven.

Auf nechstkünftigen zweyten Januarii 1745. / des Nachmittags um 2. Uhr / solle in Sebe naer am Rathhause / den meistbietenden öffentlich verpachtet werden / die Stadts-Waage / Stadts-Zoll, oder Weg-Geld und Garten: Als man die dazu Lust, tragende sich einfinden können.

#### V. Gelder / so zu verleihen aufferhalb Duisburg.

Provisores der kleinen Gasthaus Armen zu Lünen / lassen hiedurch dem Publico bekant machen / wie das bey denselben vor etziger Zeit etliche Gelder abgelegt worden / und also seuchstlos liegen; sollte nun jemand gemelte Gelder / gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Verschreibung / rentbar machen wollen / derselbe beliebe sich mit erkem bey gedachten Provisoribus zu melden.

Anhang.

# Anhang.

Num. LI. Dienstags den 22. Decembris 1744.

## Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz - Zettel.

### VI. Sachen / so zu verkaufen außershalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglich bekannt gemachet / daß die Wittibe Theobori Verboort / genant Helling / und derselben Vorkinder vorhabens seynd / nicht nur ihre in Eleve in der Ost-Haus-Strasse / einerseits Wilhelmin Beckers / anderseits der Erben Mulbers Erb / kentlich gelegenes Haus / und vor den Laverinischen Thor / einerseits Hen. Ober-Waldschreibern von der Vorigen / anderseits der Geschwisteren Abrahams Erb / gelegenen Garten / sondern auch ein im Griebelhauffischen Felde kentlich gelegenes Stückgen Bauland / welches Boshman unter die Pflug hat / auf der Stads Wage zu Eleve den 23. Decembr. zum öffentlichen Verkauf angehangen / und 14. Tagen hernacher / so zu ein- oder ander Parceel Lust haben / belieben sich auf bemeldten Ort und Tag / allemahl des Nachmittags um 3. Uhr einzufinden; Mittelweile können die Vorwarden bey dem Notario und Hoffgerichts-Procuratoren Hen. Schumann in Eleve eingesehen werden.

Nachdem unterm 14. Nov. c. a. der dritte oder letzte Distractions-Termin / der beyden in der Jurisdiction Wienen / Bauerschaft Androp / gelegenen Bau-Höfen / als erstlich des Beckers Hofes / so Henrich Becker bauet / und zweyten des Hütings Hofes / so an Ihro Hochfürstl. Durchl. von Salm ic. zu Rürpshenischen Rechten Lehnreührig zu seyn / bey der dritten Kerze angegeben und nachgehends also befunden worden / und von Isapar Banning gebauet wird / wegen vorgekommenen erheblichen Ursachen / ihren Fortgang nicht gehabt / sondern aufgestellt werden müssen; Nunmehr aber / auf nähere Instanz der Erben und Wittibe Hoff-Fiscal Bremers / obgemelte beyde Bau-Höfe / wovon der erstere bey der zweyten Kerze zu 1000. Rthler. gelaufen / ferner und zwar den der erstere zum dritten oder letztenmal / und nach numehro beygebrachtem Lehn-herlichen Consens der letztere / oder Hütings Hoff / zum erstenmal den 9. Jan. 1745. des Vormittags um 10. Uhr / an des Jan Albert von Weyden Behausung in Wienen / an der Kerze gebracht / und dem Meistbietenden adjudiciret werden solten; Als wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemachet / damit diejenige / so zu einem oder andern Parceel Lust haben / sich in besagtem Termino einzufinden lassen wollen / auch die so vorher etwas darauf zu haben geminet sind / beym AQuario Tit. Musin Orth in Embrich solches thun können.

Daer sollen eenige gereede Goederen verkogt worden in de Stad Gelder van Wilm Kupers. Ingefolge Richterlichen Decreti. sollen ad instantiam des Heren Justiz-Raths von Dieß / contra die Erben Schnouckart und Velle / die ihm verhypothekirte Stücke / als: 1.) vier Rube Werdens in den so genannten Maes-Kämpen; 2.) eine Weyde / der Noth-Graben genant; 3.) ein Riers-Pässen bey der Bleiche; 4.) ein Haus und Scheuer mit beygelegenen Kobl-Garten hinter der Catholischen Kirche / sodann 5.) einen Baum-Garten neben der Stadt-Mauer gelegen / in folgenden legalen Terminis / den 28. Decemb. a. c. / 25. Jan. und 22. Febr. 1745 / vor Capitulien und Interessen / und zwar jedesmal des Nachmittags um 2. Uhr / in Gegenwart zum Haupt Wilhelm Hesen / gerichtlich distrahiret werden; worzu Eingangs gemelte Erben zugleich hiemit ad videndum abgeladen werden.

Auf den 28. Dec. 1744. sind die Vorsteher der Reformirten Gemeine zu Gennep vorhabens / ein klein Häusgen / in Gennep in so genannten Doelen gelegen / freywillig des Nachmittags Glocke 2 / zum Haupt Wilhelm Hesen zu verkaufen.

Es wird hiedurch jedermänniglich bekannt gemachet / daß Johann Loeden / sein in der Frauenstrasse zu Goch / zwischen Johann Verhorven und Tillmann Scheers kentlich gelegenes Häusgen aus freyer Hand zu verkaufen willens ist; diejenige nun / so zu kaufen Lust haben mögten / wollen sich a. d. d. dieses innerhalb 8. Tagen melden / und verhalt sich bey Margareta Henselich / in der Post-Stras wohnend / angeben / und mit derselben einen vortheilhaftesten Kauf-Contract schließen können.

Die Erbenahmten Schürmann zu Emmerich / und die Erbenahmten Schrotten zu Bergheim / wollen einen Bach / oder Graß-Gewächs / den 2. Jan. 2. f. verkaufen / selbiger ist gelegen zwischen Homberg und Haken; Wer Lust hat / der kan alsdann zu Homberg erscheinen.

Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg. Es hat der Herr Henr. Endters zum Hamm / Nomine Mandatarii anderhalb Morgen Erbensschuldig Saant-Landes / Euben aus an der Wasserstrassen oder Pfählen / in einem Kamp und sonst künlich gelegen / an die Eheleute Drilichmacheren und Bürgern Hoppe daselbst erlich verkauft und erga acceptum pretium zur Possession wirklich übergeben; wer nun also eine gegründete Contradiction darwider hat / der wolle sich intra quindenam bey gemeltem Hn. Endter / oder sonst gehörig melden / darnach oder als seiner Widersprache verlüstig ganz stille schweigen.

Die Erben Peter Sipper zu Wesel / haben ihren daselbst vor dem Berlinischen Thor / nahe am Springen Vera gelegenen Garten / an Johann Jondhals / in St. Johannis-Straß in der schwarzen Scheer in Wesel wohnhaft / verkauft / und sollen die Kauffgelder innerhalb 14. Tagen ausgezahlt werden; wer also an diesen Erben oder den gedachten Garten etwas zu präteniren vermaynet / der wolle sich vor Ablauf dieser 14. Tagen gehörig melden / weil demnach niemand damit mehr gehöret werden solle.

Demnach Albert Worm zu Hattneggen zwey Scheffelsede Landes / und 9. Gärten-Estücke vor der Hegge-Pforten daselbst aufm Rocken und Haarkotten-Kamp gelegen / von Conrad Jörgen Hentslep erlich an sich gekauft / und ersterer den Kauffschilling auszuzahlen willens; Als werden von Strichs wegen dieser / so daran rechtliche Forderung zu haben vermaynen mögten / zu Beybringung der Justificatorien auf den 29. Dec. 2. c. aufm Nachthause alda Vormittags um 10. Uhr zu erscheinen sub poena perpetui silentii hiedurch abgeladen.

Nachdem Cornelis Hefemann und Claes von Wesel & Consorten / im Amt Kanten vier Mühend Land ins Loch und vier Mughend im Huerder-Feld gelegen / freywillig verkauft haben / terminus solutionis auf Weynachten und Lichtmess nachstünstig gestellet worden / und nach gescheneher Auszahlung von E. E. Rörmpferschen Lehren-Gericht Auftragt geschehen solle; so wird hienit solches dem Publico bekannt gemacht / daß won jemand hierauf einige Prätenzion oder Jus Hypothecae haben mögte / selbiger sich binnen vier Wochen Zeit zu Rörmpfer beym Schreien Camerl Porir / sub poena perpetui silentii melden / widrigen Falls / auf Begehren / die Kauffgelder ausgezahlt / und Auftragt geschehen solle.

#### VIII. Sachen / so zu verpachten außserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht / daß die Königl. Renthen Hussen / bey welcher zugleich die dassel Richter und Zoll-Empfänger Bedienung annex ist / auf künstigen Trinitatis Nachts wird; Da nun Terminus zur neuen 6. jährigen Verpachtung auf den 15. Januar künstigen Jahres anderahmer worden; So können sich diejenige / so Lust dazu haben / alsdann in termino Morgens um 10. Uhr / auf hiesiger Krieger- und Domainen-Cammer einfinden / und ihren Vortheil suchen. Es gereicht aber zur vorläufigen Nachricht / daß diese Renthen unter der Anschlag-Summe von 9275. Rthlr. 20. Sch. 8. b. nicht wird verlassen / wohl aber demjenigen / der mehr und am meisten bietet / zugeschlagen werden; Sollte jemand zuvor den Anschlag selbst einsehen / auch mehrere Nachrichten haben wollen / kan sich selbiger nur bey vorgedachter Königl. Cammer melden / alsdann ihm mit allem an die Hand gegangen werden wird. Sign. Elebe in der Krieger- und Domainen-Cammer den 15. Decembr. 1744.

Den 29. Dec. 1744. naer Noen om 1. Uhr, sollen die Regeerders der vry Heerlyckheyt Arsen / mit brandende Kerse verpachten, her Gemeents Weggeld en Veerstedden of Weerden. Demnach die Verpachtung der unter die Königl. Renthen Hamm fortirenden / auf der Lippe künlich gelegenen Döfen-Weiden / die Grünermerse und Bosemer genant / ingleichen das Königl. Heugewächs im Schmeihäuser und Harenschen Werde / expiriret / mithin hinnenieder auf 6. Jahr / als nemlich ab anno 1745. bis 1751. annoch zu verpachten stehen: Als wird ein solches hiedurch jedermännlich öffentlich bekannt gemacht / damit diejenige / so ein oder anderes von den sagten Stücken auf gemeine 6. Jahre anzupachten Lust haben mögten / sich bey Zeiten und längstens innerhalb 14. Tagen / bey dem künlichen Rentmeister zum Hamm Herr Eubdauß melden / die Vorwarden einsehen / ihren Vortheil suchen und nach beenden den Zuschlag erhalten können.

### IX. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Der Rath Magistratus der Stadt Unna entschlossen / nachstehende publicis Stadts Bedürfnissen / als 1.) die Ziegel-Hülte. 2.) Das Brunnens-Haus auf dem Markt. 3.) Das Mörger Thor. 4.) Das Wasser-Thor; und 5.) Das Dach auf dem Rathhause / forderlichst renoviren / und in guten Stand herstellen zu lassen / und solche Arbeit dem wenigst-bietenden anzuverdingen: Als wird solches denen Wercks-Berständigen hiermit bekandt gemacht / und der 29. Dec. a. c. und der 7. auch 14. Jan. nächstkünftigen 1747. Jahres pro terminis jedesmahls des Nachmittags um 2. Uhr auf dem Rathhause anbestimmt; gestalt diejenige / welche diese Arbeit zu übernehmen Lust haben / sich alsdan melden / und die Besetzer einsehen können.

### X. Sachen / so verlohren aufferhalb Duisburg.

Alsoo op den achte December deses Jaers van het Hoogadelyk Huis Hamm vermist is eene Windhond, geelachtig van Koleur, zynde een Teeff, als ook eenige Tyd van te vooren nog een Windhond van deselfde Koleur; zoo laet hiermede den Hoog-Welgebooren Heer Baron van Nieuwerkerken, genaamt Nyvenheim, Vry-Heer van den Hamm, bekent maaken, dat die geen, die dese Windhonden wederom kunnen beschikken, of aanwysen waer zy gebleven zyn, een goede Recompens zullen ontfangen.

### XI. Von gestohlenen Sachen.

Es sind Wimmer Stringmann am Ruffeldt bey Duisburg / vom 12. bis 16. Decemb. a. c. 4. Stück köstlicher Bienen diebischer weise entwendet worden; So wird jedermännlich hieburch freundschaft ersucher / wann sie einem oder anderem zum Verkauf gebracht werden möchten / oder sonst Nachricht davon gehörigen Orts geben könnten / eine Pistohl Trankgeld haben / und sein Nahme verschwiegen bleiben sollt.

### XII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Alle und jede Creditores, welche an Henrich Webers in Homberg einige rechtmässige Forderung oder Ansprach zu haben vermeynen / werden hiemit citiret / und ihnen bekandt gemacht / das sie auf Freytag den 8. Januarii 1745. bey dem Meursischen Justitz-Collegio sich angeben / ihre Forderungen dociren / darüber mit denen Debitoren gültliche Handlung pflegen sollen / mit der Verwarnung / das denselben / so nicht erscheinen / ein ewiges Citationszwelgen auferlegt werden sollt.

### XIII. Von Birchen-Sachen.

Es dienet zu wissen / welchergestalt der Clivenfis & Marcanae Ministerii gemessener Candidatus Theologiae, Herr Johann Georg Kramer aus Lüdenscheid / vom 6. Decemb. a. c. unter ungemeinem Protocoll / und unzählbaren Zuhöreren / bey der Evangelisch-Lutherischen Gemeindef in der Stadt Schermbek / von einem HochEhrwürdigem Ministerio, mit vielen Ehren-Bezeugungen würcklich introduciret und eingeseegnet ist. Sein Introitum war aus Jesaja Cap. VI. v. 8. sein ihm aufgegebenener Text aber aus 2. Corinth. Cap. V. v. 18. 19. & 20. welches Er zu jedermanns Vergnügen deutlich expliciret / und mit Nahm zu Ende gebracht.

### XIV. A V E R T I S S E M E N T S.

Nachdem dem Anhang dieser Intelligenz-Nachrichten sub N. 49. posit. 13. inseriret worden: das das Lehn / Sley Gut genant / im Geldrischen / bey der Meursischen Landes-Regierung und Lehn-Cammer ad manus Domini Directi refutiret / und solches von Seiner Königlichen Majestät dem Herrn Kriegs-Rath und Bürgermeistern Kirchweien zu Berlin, allergnädigst geschencket worden / dieser aber darinn kein Sub-Feudum gesehen / und dierhalb auch in die alienation nicht condescendiren will; so dienet hiemit zur Nachricht / das dadurch ein Lust-tragender Ankäufer sich vom Ankauff abschrecken zu lassen keine Ursachen habe / indeme des Herrn Medicinæ Doctoris Delfosse Austerlehn / auf das Eingaugs gedachten Sley Gut / von unendlichen Jahren radiciret / und durch die in dessen Händen beruhende / dem Ankäufer allensfalls vermahlen zu überlieferende Lehnbriefe / vollkommen justificiret ist / gefolglich da es sich von selbst versteht / quod omnis res cum suo onere ad quemcumque possessorem transeat, durch des vorigen Basaden des Sley Guts geschehene refutation in manus Domini Directi, und darauf erfolgte neue anderweite Verlehnung des Herrn Kriegs-Rathen und Bürgermeistern Kirchweien mit solchem Lehn / des Herrs  
Doctoris

Doctoris Delfosse in solchem Eley Gut radicirtes Aufferlehn / und desfalls zuständiges Gerechtfam / gar nicht gekränkter / noch denselben von zeitigem neuen Vasallen dispariret / noch auch derselbe in seiner bisherigen rüthigen Possession und Genus irrbiret werden kan.

Denen Hrn. Praenumeranten auf die Schafhauser Bibel in 4to dienet zur freumblichen Nachricht / das da aus Versehen des Verlegers derselben in der Schweiz / selbiger die Abfindung versäumet / und von der ersten Edition die Exemplaria alle weg / derselbe in einem Schreiben d. dato Schafhausen den 30. Novemb. desfalls um Gedult bittet / und versichert / das gegen Ostern 1745. von der zweyten Auflage ihnen Satisfaction geschehen soll / und um die Zeit hoffet er auch mit der Continuation der Arnoldschen Kirchen-Historie fertig zu werden / falls der Autor Wort hält / doch hoffet der Verleger das die gute Ausarbeitung des Wercks den Verzug erstehen werde.

Nachdem die Escher Bourges / welche in der Testamentarischen disposition von dem verstorbenen Obrist-Lieutenant und Commendanten des Schlosses Altena de Bourges zum Erben instituiret gewesen / nach drey-mahliger citation sich in Termino nicht sitiret hat; Als wird hiedurch des obwolgemelten verstorbenen nächste Bluts-Freunden solches zu dem Ende bekannt gemacht / damit dieselbe sich / mit behrrenden und gnugsahmen gerichtlichen Attestatis, vor den 1. Martii 1745. unter Straf ewigen Stillschweigens / bey dem Königl.ichen Hogrefen zu Altena Herr Johann Godfried Ernst / zu gemeltem Altena in der Graffschaft Mark qualificiren mögen.

XV. Angekommene Frembde vom 11. bis 18. Decembris in Cleve.

Herr Hambrosc Lieutenant in Holland. Diensten / Hr. Eley von Utrecht / Hr. Raust und Hr. Leuthe Kaufleute aus Franckfurt / Hr. Souas de Lies und Hr. la Hael de Lies kommen aus Holland reisen nach Düsseldorf / Hr. Baron von Dornick von der Wohnung / und Hr. Baron von Nievenheim von Hamm / logiren bey Jossent im Herren Logement.

XVI. Angekommene Frembde vom 11. bis 18. Decembr. in Wesel.

Hr. Hof-Fiscal Sethmann aus Schwerte / Hr. Richter Zulanf von Rees / Hr. Richter Münch von Necklinghausen / Hr. Mannie Secrerarius von Millingen / Hr. Terman Secrerarius von Ibro Hochfürstl. Durchl. von Salm / logiren im Schlüssel. Hr. von Landerfeld Major in Braunschweigischen Diensten reiset nach Brabant / Hr. von Knevedeck Capitain in Hannoverischen Diensten / und Herr Baron von Hain kommen aus Brabant / Herr Richter Münch aus Necklinghausen / und Hr. Tacke Advocat aus Castrop / logiren in der Traube. Herr von der Börg und Hr. von der Oyen beyde Kaufleute aus Amsterdam / Hr. Neuwind Kaufmann aus Haltern / Hr. Jacobsen Kaufmann aus Brabant / Hr. Johann Griesler Kaufmann aus Durubaut / Hr. Kerchhoff Kaufmann aus Gelder / logiren in der Stadt Bielefeld.

XVII. Angekommene Frembde vom 11. bis 18. Decemb. in Duisburg Niemand.

XVIII. Copulirte vom 11. bis 18. Decembris Niemand.

XIX. Geträyde-Preis vom 11. bis 18. Decembris.

Der Scheffel Beckinisch.

	Weizen		Roggen		Gersten		Malz		Buchweizen		Haber		Erbfen.	
	Nthl.	gr. pf.	Nthl.	gr. pf.	Nthl.	gr. pf.	Nthl.	gr. pf.	Nthl.	gr. pf.	Nthl.	gr. pf.	Nthl.	gr. pf.
Cleve	1	9	15	2	13	2	—	—	13	2	10	—	—	—
Wesel	1	5	16	—	19	5	—	—	12	10	11	8	—	—
Embr.	1	2	17	—	15	—	16	—	14	—	10	—	1	—
Pulsch.	1	—	16	—	14	—	—	—	12	—	13	—	1	—
Meurs	—	23	15	5	13	3	13	3	10	7	8	10	21	5
Hamm	1	—	20	—	15	—	—	—	—	—	14	—	1	—
Witten	1	7	18	—	16	—	—	—	—	—	12	—	—	—
Herdecke	1	5	21	—	17	—	16	—	—	—	12	—	—	—
Düsseldorf.	1	6	17	—	14	—	15	—	14	—	12	—	—	—
Duren	1	3	15	2	13	7	—	—	—	—	11	—	—	—

Diese Intelligenz-Beckel sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, und bey allen Königl. Post-Ämtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.